

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5429 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung

A. Problem

Das geltende Zivilrecht ist im Hinblick auf den präventiven Schutz vor wiederholten Gewalttaten und unzumutbaren Belästigungen nur lückenhaft gesetzlich geregelt. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind nur gewohnheitsrechtlich durch die Rechtsprechung anerkannt.

Bei der Verhinderung von häuslicher Gewalt hat sich als ein erheblicher Mangel des geltenden Rechts herausgestellt, dass es keinen allgemeinen Anspruch auf – zumindest zeitweise – Wohnungsüberlassung an das Opfer einer häuslichen Gewalttat zum Schutz vor weiteren Übergriffen gibt. Soweit das Eherecht im Bürgerlichen Gesetzbuch mit § 1361b eine solche Anspruchsgrundlage für den Fall des Getrenntlebens von Ehepaaren vorsieht, hat diese wegen der Eingriffshürde der „schweren Härte“ in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt.

Darüber hinaus ist die gerichtliche Durchsetzung zivilrechtlicher Schutzrechte wegen zahlreicher streitiger Rechtsfragen im Verfahrens-, Vollstreckungs- und Kostenrecht für die betroffenen Opfer umständlich, zeitraubend und schwierig.

B. Lösung

Eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts wie Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei Gewalttaten, Drohungen mit Gewalttaten und bestimmten unzumutbaren Belästigungen soll mit dem Gewaltschutzgesetz geschaffen werden. Verstöße gegen die Schutzanordnungen sind als Straftat zu verfolgen. Das Gewaltschutzgesetz soll ferner eine Anspruchsgrundlage für die vorübergehende Wohnungsüberlassung bei häuslichen Gewalttaten vorsehen. In § 1361b BGB soll die Schwelle für die Überlassung der Ehwohnung im Fall des Getrenntlebens von Eheleuten auf die „unbillige Härte“ abgesenkt werden.

Das einschlägige Verfahrens-, Vollstreckungs- und Kostenrecht soll so ausgestaltet werden, dass die Opfer schneller und einfacher ihre zivilrechtlichen Rechte durchsetzen können.

Einstimmige Annahme bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5429 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung
– Drucksache 14/5429 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig *aufhalten muss*,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. *wenn* eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. unverändert
2. unverändert
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig **aufhält**,
4. unverändert
5. unverändert

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. unverändert
2. [...] eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

Entwurf

- b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass *er* ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zumutbar ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass *sie* ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) unverändert

§ 2

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die *verletzte* Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3

Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Strafvorschriften

Wer einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1361b wird wie folgt gefasst:

„§ 1361b

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehwohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Woh-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Hat die **bedrohte** Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. **Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.** Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3

Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte **oder bedrohte** Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) unverändert

§ 4

Strafvorschriften

Wer einer **bestimmten** vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. **Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.**

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.“

2. § 1903 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23a werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.“

2. § 23b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Verfahren über Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats;“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten ge-

Artikel 3**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23a werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.“

2. unverändert

Entwurf

meinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.“

Artikel 4**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 620 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben;“
 - b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
2. In § 620c Satz 1 werden
 - a) nach dem Wort „angeordnet“ ein Komma eingefügt und
 - b) die Wörter „oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen“ durch die Wörter „über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder über einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung entschieden“ ersetzt.
3. § 621 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats,“
 - bb) In Nummer 12 werden am Ende ein Komma und folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4 und 13“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile „§ 621f Kostenvorschuss“ wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 621g Einstweilige Anordnungen“
 - b) Nach der Zeile „§ 892 Widerstand des Schuldners“ wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 892a Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz“
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) In Nummer 4 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen der Nummer 13 Anordnungen gegenüber dem anderen Ehegatten.“

4. In § 621a Abs. 1 Satz 1 und § 621e Abs. 1 werden jeweils

a) nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma eingefügt und

b) die Angabe „sowie 12“ durch die Angabe „Nr. 12 sowie 13“ ersetzt.

5. In § 621f wird die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6 bis 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6 bis 9 sowie 13“ ersetzt.

6. Nach § 621f wird folgender § 621g eingefügt:

„§ 621g
Einstweilige Anordnungen

Ist ein Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 7 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Gericht auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Die §§ 620a bis 620g gelten entsprechend.“

7. § 794 Abs. 1 Nr. 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620 Nr. 4 bis 10, dem § 621f und dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, sowie nach dem § 644;“

8. Dem § 885 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Bei einer einstweiligen Anordnung nach dem § 620 Nr. 7, 9 oder dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, ist die mehrfache Vollziehung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Schuldner bedarf es nicht.“

9. Nach § 892 wird folgender § 892a eingefügt:

„§ 892a

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. §§ 890 und 891 bleiben daneben anwendbar.“

10. In § 940a werden nach den Wörtern „wegen verbotener Eigenmacht“ die Wörter „oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben“ eingefügt.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. Nach § 892 wird folgender § 892a eingefügt:

„§ 892a
**Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem
Gewaltschutzgesetz**

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. §§ 890 und 891 bleiben daneben anwendbar.“

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Nach § 64a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 64b eingefügt:

„§ 64b

(1) Soweit Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes den Familiengerichten zugewiesen sind, gelten die §§ 12 bis 16, 32 und 35 der Zivilprozessordnung entsprechend; zuständig ist darüber hinaus das Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet.

(2) Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit und die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Falle werden die Entscheidungen auch in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken. In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes gelten § 13 Abs. 1, 3 und 4, § 15, § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats entsprechend.

(3) *Das Familiengericht kann auf Antrag im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufige Regelungen in Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 erlassen.* Die §§ 620a bis 620g der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Das Gericht kann anordnen, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist. Im Falle des Erlasses der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung wird die Anordnung auch mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Falle des Erlasses ohne mündliche Verhandlung als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und zur Vollziehung; auf *Antrag* des An-

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, **zuletzt geändert durch ...**, wird **wie folgt geändert:**

1. § 49a wird wie folgt geändert:**a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:**

„(2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehewohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**2. Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:**

„§ 64b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist ein Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Familiengericht auf Antrag im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufige Regelungen erlassen. Die §§ 620a bis 620g der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Das Gericht kann anordnen, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist. Im Falle des Erlasses der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung wird die Anordnung auch mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Falle des Erlasses ohne mündliche Ver-

Entwurf

tragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollziehung erfolgen.

(4) Aus rechtskräftigen Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, für sofort wirksam erklärten Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2, gerichtlichen Vergleichen und einstweiligen Anordnungen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere nach §§ 885, 890, 891 und 892a der Zivilprozessordnung statt.“

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit in Verfahren nach § 620 Nr. 7 und 9 der Zivilprozessordnung die Benutzung einer Wohnung zu regeln ist, bestimmt sich der Wert nach dem dreimonatigen Mietwert; soweit in Verfahren nach § 620 Nr. 7 der Zivilprozessordnung die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung.“
2. In Nummer 1701 der Anlage 1 wird die Angabe „§ 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO“ durch die Angabe „§ 620 Nr. 4, 6 bis 10 ZPO“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt gefasst:
„§ 91
Gebührenfreie Tätigkeiten
Für die in den §§ 92 bis 95, 97 und 98 genannten Tätigkeiten werden nur die in diesen Vorschriften bestimmten Gebühren erhoben; im Übrigen ist die Tätigkeit gebührenfrei. Für einstweilige Anordnungen werden keine Gebühren erhoben.“
2. In § 94 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
3. Nach § 99 wird folgender § 100 eingefügt:
„§ 100
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
(1) Für Entscheidungen in Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 13 der Zivilprozessordnung wird die volle Gebühr erhoben.
(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

handlung als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und zur Vollziehung; auf **Verlangen** des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollziehung erfolgen.

(4) unverändert

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 620 Satz 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 620 Nr. 7 und 9“ ersetzt.**
2. In Nummer 1701 der Anlage 1 wird die Angabe „§ 620 [...] Nr. 4, 6 bis 9 ZPO“ durch die Angabe „§ 620 Nr. 4, 6 bis 10 ZPO“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:
„§ 100a
unverändert

Entwurf

(3) Zahlungspflichtig ist nur der Beteiligte, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt; es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.“

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher**

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes sowie zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen (§ 892a der Zivilprozessordnung).“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8**Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Nummer 250 der Anlage zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes (§ 892 ZPO) sowie zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen (§ 892a ZPO).....	40,00 EUR“
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	

Artikel 9**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 620 Nr. 1, 2, 3 oder § 621g der Zivilprozessordnung, so ist von einem Wert von 500 Euro auszugehen. Wenn die einstweilige Anordnung nach § 621g der Zivilprozessordnung eine Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung betrifft, ist jedoch § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) § 621g der Zivilprozessordnung.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.

cc) Dem neuen Buchstaben f wird ein Komma angefügt und folgender Buchstabe g wird eingefügt:

„g) § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften.“

bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Prozessgebühr“ durch die Wörter „Prozess- oder Geschäftsgebühr“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a
Ehewohnung und Hausrat

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehewohnung und den im Inland befindlichen Hausrat sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.“

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a
unverändert

2. Der bisherige Artikel 17a wird Artikel 17b; in ihm wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nieß-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

brauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen 6 Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.“

Artikel 10**Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats**

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Lebt ein Kind in einer Wohnung, die Gegenstand einer Entscheidung über die Zuweisung ist, teilt der Richter dem Jugendamt, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet, die Entscheidung mit.“

2. In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 4)“ gestrichen.

3. In § 18a werden die Wörter „Regelung über die Benutzung der Ehewohnung im Falle des“ durch die Wörter „Entscheidungen nach“ ersetzt.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [Einsetzen: 1. Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Artikel 12

unverändert

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Artikel 8 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 14/5429 in seiner 155. Sitzung vom 8. März 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung vom 17. Oktober 2001 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 63. Sitzung vom 4. Juli 2001 beschlossen, auf eine Mitberatung zu verzichten.

III. Beratung und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 87. Sitzung vom 20. Juni 2001 zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Dieter Bäumel	Direktor des Amtsgerichts Hainichen, Radebeul
Prof. Dr. Michael Bock	Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Bettina Geißel	Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen e. V., Berlin
Dr. Doris Kloster-Harz	Rechtsanwältin, München
Thomas Mörsberger	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg
Prof. Dr. Dagmar Oberlies	Deutscher Juristinnenbund e. V., Bonn
Hanspeter Peine	Rechtsanwalt, Verband Unterhalt und Familienrecht ISUV/VDU e. V., München
Petra Raddant	Leiterin des Frauenhauses Eggesin
Prof. Dr. Dieter Schwab	Universität Regensburg
Dr. Brigitte Sellach	Paritätischer Gesamtverband e. V., Frankfurt am Main
Dr. Michael Stormann	Bundesministerium der Justiz, Wien.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 87. Sitzung des Rechtsausschusses mit den

anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 100. Sitzung vom 17. Oktober 2001 abschließend beraten.

In seiner Schlussabstimmung stimmte der Ausschuss über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in der Fassung der vorstehenden Zusammenstellung wie folgt ab: Die Artikel 1 bis 9, 12 und 13 wurden einstimmig bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Die Artikel 10 und 11 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Der Gesetzentwurf insgesamt wurde einstimmig bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Alle Fraktionen im Rechtsausschuss begrüßten den in sehr konstruktiven Berichterstattergesprächen zustande gekommenen überparteilichen Konsens. Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass es sich bei der Vorlage nicht um ein „Anti-Männer-Gesetz“ handle. Gewaltopfer seien aber in aller Regel Frauen. Bei der Lösung der Partnerschaftskonflikte gehe der Entwurf vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus. Gleichwohl sei beispielsweise die Aufforderung an den Täter, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, nur eine „ultima ratio“, die aber leider häufig notwendig sei. In Zukunft sollten noch weitere Vorschläge zum Schutz von Kindern vor Gewalt in solchen Haushalten vorgelegt werden, die nicht auf einer vom Staat anerkannten Verbindung zweier Partner basierten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie werde der Vorlage insgesamt zustimmen, lehne jedoch die Artikel 10 und 11 ab, welche die Situation von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften berücksichtigen. Da das Lebenspartnerschaftsgesetz noch im Streit befangen sei, solle von der Entscheidung über den Gesetzentwurf keine präjudizierende Wirkung ausgehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte hingegen, dass es gelungen sei, verschiedene Lebensformen in den Gesetzentwurf zu integrieren. Damit werde ein wesentlicher Schritt getan, um Gewalt in der Gesellschaft zu ächten, Kinder und Jugendliche vor Gewalterfahrung zu schützen und sie so vor kriminellen Karrieren zu bewahren.

Die **Fraktion der FDP** erklärte ihre uneingeschränkte Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Er werde Signalwirkung haben. Gegen eine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz gebe es keinen vernünftigen Grund. Sie werde auch die angekündigten Vorschläge zum Schutz von Kindern vor Gewalt unterstützen.

Die **Fraktion der PDS** bezeichnete den Gesetzentwurf als guten Schritt in die richtige Richtung. Die Länder seien nun aufgefordert, weitere Schritte zu unternehmen, z. B. auf Mittelkürzungen für Frauenhäuser zu verzichten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Im Verlauf der Beratungen und bei der Anhörung hat sich gezeigt, dass Kinder, die gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern oder einem Elternteil und dessen Partner miterleben, besonders geschützt werden müssen. So sollen die Vorschläge des Bundesrates zur Ergänzung von Artikel 1 § 2 Abs. 6 des Gewaltschutzgesetzes zur Berücksichtigung des Kindeswohls und zur Beteiligung des Jugendamtes (Artikel 5 Nr. 1: § 49a Abs. 2 FGG-E) aufgegriffen werden (vgl. Drucksache 14/5429, S. 39 zu Nummer 5 und S. 40 zu Nummer 10). Darüber hinaus geht der Rechtsausschuss davon aus, dass die Rechtsprechung das Kindeswohl auch bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen im Gewaltschutzgesetz – so z. B. bei § 2 Abs. 3 Nr. 1 GewSchG-E: Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens für das Opfer – berücksichtigen wird.

Der Rechtsausschuss folgt der Empfehlung der Bundesregierung in deren Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, in Artikel 2 Nr. 1 bei § 1361b Abs. 2 Satz 1 BGB-E die Wörter „in der Regel“ nicht zu streichen (Drucksache 14/5429, S. 42 zu Nummer 8). Er geht dabei davon aus, dass die Rechtsprechung sich der besonderen Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen bewusst ist und daher zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle dem Opfer die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlässt. Denn ein weiteres Zusammenleben von Täter und Opfer in der gemeinsamen – wenn auch „geteilten“ – Wohnung kann erheblich zur weiteren Verschärfung der ohnehin belastenden Situation beitragen. So kann nur in wirklichen Ausnahmefällen, deren Zahl sich im Bereich von weit unter 10 % der Fälle bewegen dürfte, eine teilweise Nutzung der Ehwohnung durch die Ehegatten in Betracht kommen.

Schließlich teilt der Rechtsausschuss die Auffassung der Bundesregierung in deren Gegenäußerung (vgl. Drucksache 14/5429, S. 41 zu Nummer 3 und S. 43 zu Nummer 9), dass die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts ausreichen, um das Opfer vor Rechtsverlusten zu schützen, weil es in Folge der erlittenen Verletzung oder einer anderen schweren Erkrankung seine Rechte, wie z. B. die Wohnungsüberlassung, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geltend machen kann (vgl. Artikel 1 § 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG-E und Artikel 2 Nr. 1 – § 1361b Abs. 4 BGB-E).

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/5429, S. 27 ff. verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen)

Zu § 1 (Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen)

Dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 14/5429, S. 38 zu Nummer 1) entspre-

chend, soll Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 geändert werden, um im Gesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass das Gericht zum Schutz des Opfers einer Gewalttat gegenüber dem Täter auch Aufenthaltsverbote für solche Orte aussprechen kann, an denen sich das Opfer in seiner Freizeit regelmäßig aufhält.

Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2 (Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung)

Bei der Änderung in Absatz 6 Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung. Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 soll dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 14/5429, S. 39 und S. 42 – jeweils zu Nummer 5 –), gefolgt werden.

Zu § 3 (Geltungsbereich, Konkurrenzen)

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu § 4 (Strafvorschriften)

Mit der Ergänzung in Satz 1 soll der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 14/5429, S. 39 und S. 42 – jeweils zu Nummer 6 –), aufgegriffen werden. Mit dem neuen Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Strafbarkeit des von § 4 erfassten Verhaltens nach anderen strafrechtlichen Vorschriften nicht berührt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23a GVG)

Die Änderung der Nummerierung ist im Hinblick auf Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) erforderlich geworden, da § 23a GVG dort um eine „Nr. 6“ ergänzt worden war.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die der Zivilprozessordnung mit dem Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) vorangestellte amtliche Inhaltsübersicht ist wegen der neu in die Zivilprozessordnung eingefügten Vorschriften zu ergänzen.

Durch die in Nummer 1 vorgenommene Ergänzung der Inhaltsübersicht verändern sich die Nummern der nachfolgenden Änderungsbefehle um jeweils eine Ziffer, so dass der letzte Änderungsbefehl zu Nummer 11 dem Änderungsbefehl Nummer 10 in der Fassung des Regierungsentwurfs entspricht.

Zu Nummer 10 (§ 892a ZPO)

Die Vorschrift ist im Hinblick darauf, dass die Zivilprozessordnung mit dem Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) amtliche Überschriften erhalten hat, um eine solche zu ergänzen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1** (§ 49a FGG)

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 soll der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte (vgl. Drucksache 14/5429, S. 40 und S. 43 – jeweils zu Nummer 10 –), aufgegriffen werden.

Zu Nummer 2 (§ 64b Abs. 3 FGG)

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates für die Fassung von Satz 1, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte, soll aufgegriffen werden (vgl. Drucksache 14/5429, S. 40 und S. 43 – jeweils zu Nummer 12 –).

Mit der Ersetzung des Wortes „Antrag“ durch „Verlangen“ in Satz 6 2. Halbsatz soll klargestellt werden, dass der Gerichtsvollzieher an das Verlangen des Antragstellers gebunden ist und ihm kein Entscheidungsspielraum in dieser Frage zusteht (vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf, Drucksache 14/5429, S. 36).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 20 Abs. 2 Satz 2 GKG)

Mit der Neufassung der Vorschrift durch Artikel 3 § 22 Nr. 4 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ist nur noch eine Erfassung der Verfahren nach § 2 des Gewaltsetzungsgesetzes (Artikel 1) erforderlich.

Zu Nummer 2 (Nummer 1701 der Anlage 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Kostenordnung)**Zu Nummer 3** (§ 100a KostO)

Die Vorschrift muss eine neue Bezeichnung – nunmehr § 100a – erhalten, da durch Artikel 3 § 25 Nr. 7 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) die Kostenordnung um einen § 100 ergänzt worden ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623).

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte – neu –)**Zu Nummer 1** (§ 8 BRAGO)

In dem neuen § 8 Abs. 3 soll der Gegenstandswert bei den dort aufgeführten einstweiligen Anordnungen bestimmt werden, soweit er sich nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 41 BRAGO)

Mit § 41 Abs. 2 Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Gebühren beim einstweiligen Rechtsschutz in ZPO-Verfahren nach dem Dritten Abschnitt und in FGG-Verfahren nach § 188 zu bestimmen sind.

In der Praxis ist die Frage umstritten, ob § 41 im Hinblick auf seine Stellung im Dritten Abschnitt der BRAGO auch auf einstweilige Anordnungen Anwendung findet, in denen sich die Gebühren der Hauptsache nach § 118 bestimmen. Da durch den Gesetzentwurf in weiteren Fällen einstweilige Anordnungen im FGG-Bereich (siehe Artikel 4 Nr. 6: § 621g ZPO-E) vorgesehen sind, soll diese Frage nunmehr eindeutig gesetzlich geregelt werden. § 41 soll künftig auf alle familienrechtlichen einstweiligen Anordnungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**Zu Nummer 2** (Artikel 17b EGBGB – neu –)

Da mit Artikel 3 § 25 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das EGBGB bereits um einen Artikel 17a ergänzt worden ist, war nunmehr eine Anpassung erforderlich. Der bisherige Artikel 17a soll zu Artikel 17b werden und Absatz 2 Satz 1 um eine Verweisung auf den – neuen – Artikel 17a ergänzt werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Die § 1361b BGB entsprechende Vorschrift des § 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist an die Neufassung von § 1361b BGB (Artikel 2 Nr. 1) anzupassen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll – bis auf Artikel 8 – nunmehr am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Das Inkrafttreten für Artikel 8 soll auf den 2. Januar 2002 festgelegt werden, weil die durch Artikel 8 zu ändernde Nummer 250 GvKostG bereits durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) zum 1. Januar 2002 neu gefasst wird.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Ronald Pofalla
Berichterstatler

Volker Beck (Köln)
Berichterstatler

Rainer Funke
Berichterstatler

Sabine Jünger
Berichterstatlerin

